ANTRAG AUF EINE UNBEFRISTETE ARBEITSERLAUBNIS A

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage finden Sie alle notwendigen Dokumente, die Sie zum Erhalt einer unbefristeten Arbeitserlaubnis A benötigen.

Wir möchten Sie bitten, uns das vollständig ausgefüllte und unterzeichnete Antragsformular zusammen mit den aufgeführten Dokumenten zurückzusenden.

- 1. Das Antragsformular vollständig ausgefüllt, datiert und unterschrieben;
- 2. Eine Kopie des aktuellen Aufenthaltdokumentes oder –titels des Antragstellers (Vorder- und Rückseite).
- 3. Eine Kopie der individuellen Lohnkonten des Antragstellers, die belegen, dass er effektiv während dem erforderlichen Zeitraum (2 bis 4 Jahre) gearbeitet hat.
- 4. Eine Kopie der Arbeitserlaubnisse B, die die effektiv gearbeiteten Zeiträume abdecken, insofern es sich um Arbeitserlaubnisse B handelt, die durch eine andere Region/Gemeinschaft ausgestellt wurden.

Die zuständige Sachbearbeiterin



Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens

Dem MDG vorbehalten	
Eingangsdatum MDG	

ANTRAG AUF EINE UNBEFRISTETE ARBEITSERLAUBNIS (MODELL A)

In einfacher Ausfertigung durch den Antragsteller auszufüllen und beim Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft, Gospertstraße 1, 4700 Eupen einzureichen.

Ich Unterzeichnende(r)		
Name:	Vorname:	
Staatsangehörigkeit:	Geschlecht:	Familienstand:
geboren am:in:		Telefon:
derzeitiger Wohnsitz (vollständige Anschrift):		
Straße: Nr.:	Ortschaft:	PLZ:
derzeit Inhaber einer Arbeitserlaubnis Modell	Nr.:	
beantrage beim Minister der Deutschsprachigen G erlaubnis von unbefristeter Dauer (Modell A).	emeinschaft, zuständig für d	ie Beschäftigung, eine Arbeits-
Ich füge meinem Antrag folgende Dokumente bei:		
 eine Kopie meines belgischen Aufenthaltsdoku 	ımentes (Vorder- und Rückse	eite);
 eine Kopie meiner individuellen Lohnkonten, d Zeitraum gearbeitet habe¹; 	lie belegen, dass ich effektiv	während dem erforderlichen
 eine Kopie der Arbeitserlaubnisse "B", die die dabei um Arbeitserlaubnisse "B" handelte, die 		
Z	'u	, den
L	Interschrift des Arbeitnehme	rs
Ich beantrage – Ich beantrage nicht – die Empfangsbestätigung des vorliegenden Antrags (Unzutreffendes bitte streichen)		
UNBEFRISTETE ERLAUBNIS ZUR AUSÜBUNG ALLER ENTLOHNTEN ARBEITEN Durch das Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft auszufüllen:		
	<u> </u>	

Der zum Erhalt der Arbeitserlaubnis «A» erforderliche Beschäftigungszeitraum ist abhängig von der familiären Situation und dem Herkunftsland des Antragstellers. Die betreffenden Bedingungen sind detailliert in Artikel 16 des Königlichen Erlasses vom 9. Juni 1999 zur Ausführung des Gesetzes vom 30. April 1999 aufgeführt (siehe Rückseite).

Wichtige Mitteilung

Auszug aus dem Königlichen Erlass vom 6. Februar 2003 zur Festlegung der Modalitäten für die Eingabe der Anträge und die Ausstellung der Arbeitserlaubnisse C (B.S. 27. Februar 2003):

Art. 16 - Die Arbeitserlaubnis A wird dem ausländischen Staatsangehörigen erteilt, der nachweist, dass er in einem maximalen Zeitraum von zehn Jahren legalen und ununterbrochenen Aufenthalts, der der Einreichung des Antrags unmittelbar vorausgeht, **vier Arbeitsjahre** mit einer Arbeitserlaubnis B geleistet hat.

Die in Absatz 1 vorgesehene Frist von vier Arbeitsjahren wird für Staatsangehörige von Staaten, mit denen Belgien durch internationale Abkommen beziehungsweise Vereinbarungen in Angelegenheiten der Beschäftigung von Arbeitnehmern verbunden ist, auf **drei Jahre** reduziert (Algerien, Bosnien-Herzegowina, Kroatien, Mazedonien, Marokko, Schweiz, Tunesien, Türkei, Jugoslawien (Serbien-Montenegro).

Die in Absatz 1 vorgesehene Frist von vier Arbeitsjahren und die in Absatz 2 vorgesehene Frist von drei Arbeitsjahren werden jeweils um **ein Jahr** reduziert, wenn der Ehepartner oder die Kinder des ausländischen Staatsangehörigen sich legal zusammen mit ihm aufhalten.

Für die Anwendung der vorangehenden Absätze werden Zeiträume vollständiger Arbeitsunfähigkeit infolge einer Berufskrankheit, eines Arbeits- oder eines Wegeunfalls zu einem Zeitpunkt, wo der Betroffene ordnungsgemäß von einem in Belgien ansässigen Arbeitgeber beschäftigt war, mit Arbeitszeiträumen gleichgesetzt.

Der Aufenthalt gilt als ununterbrochen, wenn:

- a) die Unterbrechung zwischen zwei aufeinander folgenden Aufenthaltszeiträumen ein Jahr nicht überschreitet,
- b) die Abwesenheit die Folge der Militärpflicht ist, unter der Bedingung, dass der Arbeitnehmer spätestens sechzig Tage nach Vollendung der Dienstzeit nach Belgien zurückgekehrt ist.

Arbeitsjahre, die durch eine Arbeitserlaubnis gedeckt sind, die in folgenden Fällen gewährt wird, werden nicht berücksichtigt:

- a) den in Artikel 9 Absatz 1 Nr. 9 erwähnten Fachtechnikern,
- b) den in Kapitel VI Abschnitt 1 erwähnten Praktikanten,
- c) den in Kapitel VI Abschnitt 2 erwähnten Au-pair-Jugendlichen,
- d) Arbeitnehmern, die durch einen Arbeitsvertrag an einen im Ausland ansässigen Arbeitgeber gebunden bleiben,
- e) um als Forscher oder Gastprofessor an einer Universität, einer Lehranstalt für Hochschulunterricht oder einer anerkannten wissenschaftlichen Einrichtung zu arbeiten,
- f) um als in Artikel 9 Absatz 1 Nr. 6 erwähntes hoch qualifiziertes Personal zu arbeiten,
- g) aufgrund von Artikel 9 Absatz 1 Nr. 16 oder 17,
- h) den Arbeitnehmern, die aufgrund von Artikel 9 Absatz 1 Nr. 18 und 19 an einer Ausbildung teilnehmen.

In Anwendung des Gesetzes vom 8. Dezember 1992 über den Schutz des Privatlebens bei der Behandlung von Daten persönlicher Art sei darauf hingewiesen, dass die Behandlung der vorliegenden Daten dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft anvertraut wird. Verantwortlich für diese Daten ist die Deutschsprachige Gemeinschaft. Die Verarbeitung der Daten dient zur Überprüfung Ihres Antrags auf Arbeitserlaubnis in Anwendung des Gesetzes vom 30. April 1999 bezüglich der Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer (BS 26.06.1999) und dessen Ausführungserlasse. Sie können Zugang zu den Sie betreffenden Daten erhalten und diese ggf. berichtigen lassen: wenden Sie sich diesbezüglich an die vorerwähnte Dienststelle (Anschrift siehe Briefkopf). Zusätzliche Auskünfte über die elektronische Datenverarbeitung von Daten persönlicher Art sind beim Ausschuss zum Schutz des Privatlebens erhältlich.